



EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION
COMMISSION FÉDÉRALE DES BANQUES
COMMISSIONE FEDERALE DELLE BANCHE
CUMMISSIUN FEDERALA DA LAS BANCAS

Bulletin

EBK CFB
EBK CFB
EBK CFB
EBK CFB
EBK CFB
EBK CFB

Heft / Fascicule 5

Herausgeber Eidg. Bankenkommission
Editeur Commission fédérale des banques

Marktgasse 37, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 322 69 11
Telefax 031 322 69 26

Vertrieb Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
Diffusion Office central fédéral des imprimés et du matériel

3000 Bern / 3000 Berne

Telefon 031 / 322 39 08
Téléphone 031 / 322 39 08

Telefax 031 / 322 39 75
Téléfax 031 / 322 39 75

Inhaltsverzeichnis / Sommaire

Seite / Page

Abkürzungen / Abréviations

4 / 5

Beschlüsse und Verfügungen der EBK /
Décisions de la CFB

7

Gesetzesregister / Répertoire légal

19

Abkürzungsverzeichnis

AFG (LFP)	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (SR 951.31)
AFV (OFP)	Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds (SR 951.311)
AusIAFV (OFPétr)	Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (SR 951.312)
BankG (LB)	Bundesgesetz vom 8. November 1934/11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV (OB)	Verordnung vom 17. Mai 1972 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
EBK (CFB)	Eidgenössische Bankenkommission
ROG-EBK (RO-CFB)	Reglement vom 4. Dezember 1975 über die Organisation und Geschäftsführung der Eidgenössischen Bankenkommission (SR 952.721)
VAB (OBE)	Verordnung (der Eidgenössischen Bankenkommission) vom 14. September 1973 über die unselbständigen Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz (SR 952.111)

Liste des abréviations

CFB (EBK)	Commission fédérale des banques
LB (BankG)	Loi fédérale du 8 novembre 1934 / 11 mars 1971 sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.0)
LFP (AFG)	Loi fédérale du 1 ^{er} juillet 1966 sur les fonds de placement (RS 951.31)
OB (BankV)	Ordonnance d'exécution du 17 mai 1972 de la loi sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.02)
OBE (VAB)	Ordonnance (de la Commission fédérale des banques) du 14 septembre 1973 concernant les établissements en Suisse qui dépendent de banques étrangères (RS 952.831)
OFF (AFV)	Ordonnance d'exécution du 20 janvier 1967 de la loi fédérale sur les fonds de placement (RS 951.311)
OFFétr (AusIAFV)	Ordonnance du 13 janvier 1971 sur les fonds de placement étrangers (RS 951.312)
RO-CFB (ROC-EBK)	Règlement du 4 décembre 1975 concernant l'organisation et l'activité de la Commission fédérale des banques (952.721)

Beschlüsse und Verfügungen der EBK / Décisions de la CFB

Art. 21 Abs. 1 lit. b BankV. Ausleihungen an die Mutterbank

Die Bonität des Kunden stellt für sich allein keinen besonderen Grund dar, die Plafondüberschreitung zuzulassen. Die Tatsache, dass der Schuldner der Alleinaktionär der Bank ist, bildet einen Grund, betont restriktiv zu sein.

Art. 21 al. 1 lettre b OB. Engagements envers la banque mère

La solvabilité du client n'est pas un motif suffisamment pertinent à lui seul pour tolérer un dépassement du plafond. Le fait que le débiteur soit l'actionnaire unique de la banque constitue en outre une raison d'être particulièrement strict.

Sachverhalt:

Die Bank A stellte das Gesuch, es sei ihr zu erlauben, kurzfristige Gelder im Betrage von höchstens 150% der eigenen Mittel bei der Bank B, welche Alleinaktionärin der Bank A ist, anzulegen. Sie legte dar, die Plafondüberschreitung sei wegen der Grösse und wirtschaftlichen Stärke ihrer Mutter verantwortbar.

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 4bis BankG müssen die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden in einem durch die Bank festzusetzenden angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen. Art. 21 Abs. 1 lit. b BankV stellt für Verpflichtungen von Banken einen Plafond von 50% der eigenen Mittel auf, wobei für kurzfristige Verpflichtungen aus Geldanlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr der doppelte Satz gilt. Nun löst die Überschreitung dieser Limiten vorerst nur die Pflicht der kreditgewährenden Bank zur Meldung die-

ser Tatsache an die EBK aus. Diese kann jedoch die Herabsetzung der Position auf den betreffenden Plafond verlangen (Art. 21 Abs. 6 BankV).

Die EBK hat in ständiger Praxis aus Art. 21 Abs. 4 BankV den Analogieschluss gezogen, dass der «doppelte Satz» für die kurzfristigen Bankenverpflichtungen als Zusatzplafond zu verstehen ist. Das bedeutet, dass nicht gleichzeitig der «einfache» und der doppelte Satz ausgeschöpft werden dürfen; die Meldepflicht ist in jedem Fall gegeben, wenn die gesamten Verpflichtungen einer Bank 100% der eigenen Mittel der kreditgewährenden Bank übersteigen.

2. ...

3. Gemäss ständiger Praxis verzichtet die EBK auf die Herabsetzung der Plafondüberschreitungen nur dann, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Die Bonität des Schuldners bildet für sich keinen besonderen Grund, weil der Grundsatz der Risikoverteilung den latenten Risiken und der prinzipiellen Unsicherheit jeder Bonitätsprüfung Rechnung tragen will. Würde ein hoher Bonitätsgrad eine Überschreitung rechtfertigen, hiesse dies, die Bank könne einer weniger hohen Bonität durch Einhaltung der Plafonds Rechnung tragen. Davon kann keine Rede sein. Die in Art. 21 BankV genannten Plafonds bilden – unter Vorbehalt besonderer Gründe – die äussere Begrenzung der Risikoballung. Besondere Risiken von Kundenverpflichtungen hat die Bank innerhalb des Plafonds durch entsprechende Richtlinien in den Reglementen und durch eigene geschäftspolitische Limiten Rechnung zu tragen. Die volle Ausnützung der Risikoverteilungsplafonds kommt unter solchen Umständen nicht in Frage.

4. Anstoss für das Gesuch bildete das Vorhandensein überschüssiger Kassenliquidität, die mangels genügender Kreditnachfrage nur bei anderen Banken plaziert werden kann. Diese Anlageschwierigkeiten können deshalb keinen besonderen Grund bilden, weil sie den Verordnungsgeber dazu veranlassten, einen Zusatzplafond für kurzfristige Bankenverpflichtungen zu schaffen. Das Argument ist daher bereits «konsumiert».

5. Der Grundsatz der Risikoverteilung bildet eine der zentralen, vom Gesetzgeber im Interesse des Gläubigerschutzes aufgestellten Anforderungen an die Geschäftstätigkeit einer Bank. Er beansprucht

deshalb die Priorität gegenüber Rentabilitätsüberlegungen; solche können keinesfalls eine Abweichung vom Prinzip rechtfertigen.

Sie können das noch umso weniger, wenn der Kunde der massgebende oder Alleinaktionär ist. Die Plafondüberschreitung deshalb zu tolerieren, weil sie die Mutterbank betrifft, verstiesse nämlich auch gegen das Prinzip von Art. 4ter BankG, wonach Kredite an massgebende Aktionäre nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden dürfen. Die Bank muss auch ohne übermässige Konzerngeschäfte eine genügende Ertragslage erarbeiten können.

Dem aus betriebswirtschaftlicher Sicht verständlichen Bestreben der Gesuchstellerin, die fraglichen Mittel wenn irgend möglich in der eigenen Gruppe arbeiten zu lassen, kann deshalb nicht entsprochen werden.

6. Würde dem Gesuch entsprochen, so hätte dies eine Überschreitung des Zusatzplafonds um 100% zur Folge, und gesamthaft wäre dann ein Fünftel der gesamten Aktiven der Gesuchstellerin bei der Mutterbank angelegt. Beides widerspricht den im Bankgewerbe zentralen Grundprinzipien der Risikoverteilung in fundamentaler Weise. Besondere Gründe, die die Abweichung rechtfertigen, hat die Gesuchstellerin nicht dargetan. Das Gesuch ist somit abzuweisen.

(Verfügung vom 20. Juli 1979)

Article 21 alinéa 1 lettre c OB. Engagements d'un client ordonnant l'ouverture d'un accreditif

L'engagement d'un client résultant d'un mandat d'ouvrir un accreditif irrévocable peut être considéré à certaines conditions comme garanti par la marchandise.

Art. 21 Abs. 1 lit. c BankV. Verpflichtungen eines Akkreditivauftraggebers

Die Verpflichtung eines Kunden aus einem Auftrag auf Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs kann bei Erfüllung bestimmter Bedingungen als durch die Akkreditivware gedeckt betrachtet werden.

Dans le but d'uniformiser l'application de l'art. 21 OB pour les engagements couverts par marchandises, et compte tenu de la pratique bancaire en matière de crédit documentaire et contre nantissement de marchandises, l'engagement d'un client envers une banque résultant d'un mandat d'ouvrir un accréditif irrévocable n'est plus à considérer comme engagement en blanc, mais comme garanti et soumis par conséquent au plafond de 40% des fonds propres prévus à l'art. 21 al. 1 lettre c OB, si les conditions suivantes sont réunies:

- la banque se fera remettre les connaissements maritimes (B/L) et lors du paiement pourra seule disposer de la marchandise; elle ne s'en dessaisira pas sans contreprestation lors de la négociation,
- sur la base des documents, la marchandise sera clairement définissable (quantité, qualité, prix, etc.) et assurée contre tous les risques réels,
- les marchandises bénéficieront d'un marché régulier avec cotation des prix, seront d'une qualité courante et (comme pour chaque gage) la valeur de liquidation de la marchandise sera déterminée pour l'évaluation de la valeur du gage. Afin d'éviter que la banque ne se trouve en possession de marchandises difficilement réalisables, seront exclues toutes celles qui n'entrent pas dans les catégories suivantes:
 - matières premières (par exemple: métaux, coton, laine, caoutchouc, bois, etc.)
 - combustibles et carburants solides et liquides,
 - denrées non périssables (par exemple: riz, sucre, café, céréales, cacao, tabac, etc.)
 - denrées fourragères
- le droit de rétention du transporteur sera exclu en remettant à la banque les papiers représentatifs de la marchandise et en réglant la question du paiement des frais de transport, soit par l'octroi d'une facilité de crédit supplémentaire au client de la banque lorsque ce dernier est tenu responsable du paiement du fret, soit par le paiement anticipé des frais de transport,
- le certificat/police d'assurance couvrant tout risque sera émis(e) à l'ordre de la banque ou endossé(e) en sa faveur,

- les prescriptions statutaires et réglementaires seront respectées (compétences, marges de couverture, etc.).

(Décision du 20 septembre 1979)

Art. 16 Abs. 1 lit. b BankV. Kassenobligationen als leicht verwertbare Aktiven

Kassenobligationen, die mehrere Banken untereinander ausgeben und voneinander erwerben und die weitgehend übereinstimmende Bedingungen haben, können nicht als leicht verwertbare Aktiven angerechnet werden.

Article 16 alinéa 1 lettre b OB. Obligations de caisse comme actifs facilement réalisables

Les obligations de caisse que plusieurs banques émettent et acquièrent réciproquement et dont les conditions sont semblables, ne peuvent être considérées comme des actifs facilement réalisables.

Sachverhalt:

Jede der drei Banken A, B und C weist in den Aktiven Kassenobligationen einer anderen Bank im Werte von 5 Mio. aus. Der Zinssatz beträgt für alle diese Obligationen 4¼%, und die Laufzeiten stimmen überein, sowohl bezüglich Beginn als auch Dauer (3 Jahre). Die Kassenobligationen der Bank A weisen die Bank B als Schuldnerin aus, diejenigen der Bank B die Bank C und diejenigen der Bank C die Bank A. Als Folge davon stehen bei jeder der drei Banken den «aktiven» Kassenobligationen analoge selbst ausgegebene in den Passiven gegenüber.

Laut Geschäftsbedingungen der Nationalbank (Ziff. H, 7.4) sind Kassenobligationen von Banken mit einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren nach Ablauf eines Jahres lombardfähig.

Rechtliches:

Lombardfähige Kassenobligationen anderer Banken gelten an sich gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b BankV für die Liquiditätsberechnung als leicht verwertbare Aktiven. Die EBK qualifizierte aber in Würdigung der gesamten Umstände die Manipulation als Umgehungs-geschäft. Betrachtet man die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Banken A, B und C, so springt ins Auge, dass das Aktiv- wie das Passivgeschäft auf einem einheitlichen Willensentschluss jeder beteiligten Bank beruht. Die diesem Willensentschluss zugrunde liegende Absicht war offensichtlich, den Liquiditätsengpass, den man als Folge der gesamten übrigen Geschäftstätigkeit voraussah, zu verhindern. Dem Geschäft fehlte jegliche reale wirtschaftliche Grundlage, so dass einerseits die vorgenommenen Buchungen die Bilanzsumme entgegen den wirtschaftlichen Gegebenheiten aufblähen und andererseits auch der Liquiditätsausweis künstliche Grössen beinhaltet.

Aufgrund dieser Überlegungen ordnete die EBK an, für die Berechnung der Liquidität die Kassenobligationen im Nostro-Bestand, denen eigens zum Zweck des Austausches selbst begebene mit kongruenten Bedingungen gegenüberstehen, mit letzteren zu kompensieren.

(Beschluss vom 20. September 1979)

Art. 25 BankV, Anhang II, lit. B zur BankV. Ausweisung von Zuschüssen des Aktionärs in der Gewinn- und Verlustrechnung

Ein Verlust auf einer Debitorenposition ist auch dann der Erfolgsrechnung als Aufwand zu belasten, wenn sich der Alleinaktionär nach Entstehung des Abschreibungsbedarfes verpflichtet hat, den Verlust abzudecken.

Article 25 OB, Annexe II, lettre B de l'OB. Comptabilisation de versements d'un actionnaire dans le compte de pertes et profits

Une perte sur débiteur doit aussi figurer comme charge au compte de pertes et profits lorsque l'actionnaire unique s'est engagé à couvrir la perte après que l'amortissement soit devenu nécessaire.

Sachverhalt:

Die Bank A musste im ersten Halbjahr 1977 beim Engagement Soficofer SA (Küderli-Gruppe) ein bedeutendes Verlustrisiko feststellen. Damit nicht zur Deckung des Rückstellungsbedarfes Reserven herangezogen werden mussten, leistete der Alleinaktionär der Bank A eine Ausfallgarantie im Umfang des maximal zu erwartenden Verlustes von 27,5 Mio. Franken. Fällig sollte diese Verpflichtung mit dem Nachweis der effektiven Höhe des Verlustes werden.

Die EBK verlangte die erforderliche Abschreibung auf der Position Soficofer SA durch entsprechende Belastung des Aufwandkontos «Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen» und die Verbuchung der Ausfallgarantie durch Erkennen des Ertragskontos «Verschiedenes». Ausserdem verpflichtete sie die Bank A, die Jahresrechnung vorgängig der Publikation der EBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

Erwägungen:

1. Die Position Soficofer und die Ausfallgarantie des Alleinaktionärs bilden zwei voneinander grundsätzlich unabhängige Geschäftsvorfälle. Die Ordnungsmässigkeit der Verbuchung muss demzufolge für beide Geschäfte getrennt geprüft werden.

2. Das Aktivum Soficofer wurde im Laufe des Geschäftsjahres 1977 abschreibungsbedürftig infolge des Zusammenbruchs der Küderli-Gruppe, zu welcher die Soficofer SA gehört. Die Bankengesetzgebung schreibt in Art. 23 ff. BankV die minimale Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vor, und der Anhang II zur BankV gibt zu diesem Bilanzschema zusätzliche Erläuterungen. Unter lit. B Ziff 2.7 bestimmt dieser, dass Debitorenverluste unter «Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen» als Aufwand zu verbuchen seien.

Indem die Debitorenposition Soficofer unter ihren Buchwert gesunken ist, ist ein Debitorenverlust entstanden, der entsprechend zu verbuchen ist, und zwar nach dem Grundsatz der Periodizität in der Jahresrechnung 1977, weil der Verlust in diesem Geschäftsjahr entstanden ist.

Die Tatsache, dass der Verlust noch nicht exakt beziffert werden kann, steht dem nicht entgegen; in einem solchen Fall, wo der Wert eines Aktivums am Bilanzstichtag nicht genau feststeht, ist dieses und damit der Abschreibungsbedarf zu bewerten bzw. zu schätzen.

3. Um zu verhindern, dass zur Deckung des Abschreibungsbedarfes Reserven aufgelöst werden müssen (was wahrscheinlich Auswirkungen auf die Eigenmittelsituation hätte) oder eventuell sogar ein Verlust ausgewiesen werden muss, ging der Alleinaktionär der Bank A zugunsten seiner Tochter eine Ausfallgarantieverpflichtung ein in der Höhe des effektiven Verlustes aus der Position Soficofer (maximal 27,5 Mio. Franken).

Soll mit dieser Ausfallgarantie der sich nach der Verbuchung des Debitorenverlustes Soficofer ergebende Stand der Gewinn- und Verlustrechnung verbessert werden, muss diese Ausfallgarantie auf der Ertragsseite das Gegengewicht zum Debitorenverlust auf der Aufwandseite bilden. Da kein anderes Ertragskonto einschlägig ist, ist das Konto «Verschiedenes» zu erkennen.

Forderungen und Schulden sind im Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit zu verbuchen. Die erfolgswirksame Einbuchung der Ausfallgarantie ist demnach im Zeitpunkt des Entstehens der obligatorischen Verpflichtung vorzunehmen, vorliegend also in der Jahresrechnung 1977. Die spätere Erfüllung findet sodann ihren buchmässigen Niederschlag in einem erfolgsneutralen Buchungssatz.

4. Nur eine solche Verbuchung der Ausfallgarantie kann dem durch die Bankengesetzgebung in Art. 23 ff. BankV und dem Anhang II zur BankV verfolgten Informations- und Publizitätsgedanken ausreichend Rechnung tragen (Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum BankG, N. 33 zu Art. 6); denn nur damit wird gewährleistet, dass der Bilanzleser im Jahresabschluss Hinweise dafür findet, wie sich die Ergebnisse von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammensetzen und dass der ausgewiesene Abschluss nur dank eines betriebsfremden Zuschusses erreicht wurde. Ein derart gewichtiges Faktum, dass sich der Alleinaktionär durch einen (wenn auch späteren) Zuschuss seine Dividende selber finanziert, muss sich im Jahresabschluss sichtbar niederschlagen, soll der Bilanzleser über die Ertragslage nicht offensichtlich getäuscht werden.

5. Nach Art. 23bis Abs. 1 BankG trifft die EBK die zum Vollzug des BankG notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Diese Kompetenz umfasst natürlich auch die Befugnis zur präventiven Verhütung von Gesetzesverletzungen. Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung ihrer Anordnungen kann demnach die EBK die Bilanzveröffentlichung an einen Genehmigungsvorbehalt knüpfen, um zu gewährleisten, dass nicht eine der Anordnung widersprechende und damit nicht gesetzmässige Bilanz verbreitet wird.

(Verfügung vom 23. Februar 1978)

Anmerkung der Redaktion: Die Bank A erhob Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diese Verfügung, welche die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes mit Urteil vom 21. September 1979 im Sinne der Erwägungen abwies.

Art. 6 Abs. 2 und 5 BankG, Art. 25 BankV, Rundschreiben Nr. 4 der EBK vom 4. Dezember 1975, Ziff. II / Art. 5 BankG. Verbuchung von Gewinnausschüttungen und von Auflösungen stiller Reserven / Zuweisungen an den gesetzlichen Reservefonds

Eine aus der Erfolgsrechnung nicht hervorgehende Gewinnausschüttung (verdeckte Gewinnausschüttung) ist nicht zulässig. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Ausschüttung durch Auflösung stiller Reserven vorgenommen wird, die in früheren Geschäftsjahren gebildet worden sind.

Die Bestimmungen von Art. 5 BankG über die Zuweisungen an den Reservefonds finden auch auf solche Ausschüttungen Anwendung.

Article 6 alinéas 2 et 5 LB, article 25 OB, circulaire No. 4 da la CFB du 4 décembre 1975, chiffre II / Article 5 LB. Comptabilisation de bénéfices distribués et de réserves latentes dissoutes / Versements au fonds de réserve légal

Une distribution de bénéfices qui n'apparaît pas au compte de résultats (distribution dissimulée de bénéfices) ne peut être admise. Il en

va de même s'il s'agit d'une dissolution de réserves latentes créées durant les exercices précédents. Les dispositions de l'art. 5 LB concernant les versements au fonds de réserve légal sont également applicables.

Sachverhalt:

Die Bank A hat die Gesamtheit der Aktien der Bank B erworben und in der Folge angeordnet, dass ihr der Gesamtbetrag (Z) gutgeschrieben werde, und zwar der Teilbetrag X zu Lasten der versteuerten internen Reserven der Bank B und der Teilbetrag Y zu Lasten des Jahresgewinnes des laufenden Geschäftsjahres. Aus der Bilanz und Erfolgsrechnung der Bank B wären nach der Absicht der Beteiligten die fraglichen Überweisungen nicht ersichtlich geworden.

Als Begründung für dieses Vorgehen machten die Beteiligten geltend, es handle sich nicht um eine verdeckte Gewinnausschüttung, sondern um eine indirekte Korrektur des wegen der seit Jahren zurückgehaltenen Gewinne verhältnismässig hohen Übernahmepreises. Wirtschaftlich handle es sich bei der Entnahme des geschäftsmässig nicht benötigten Eigenkapitals um eine Kapital-Teilrückzahlung. Da die Äufnung der freien und sogar der gesetzlichen Reserven ausserhalb der Erfolgsrechnung zugelassen worden sei, sei auch die Auflösung und Ausschüttung der internen Reserven ausserhalb der Erfolgsrechnung zu gestatten.

Nachdem die Beteiligten sich damit einverstanden erklärten, die Überweisung im Umfang des Betrages Y in der zu publizierenden Erfolgsrechnung der Bank B offenzulegen, blieb einerseits streitig, ob die auf dem Betrag Y berechnete Zuweisung an die gesetzlichen Reserven zu erfolgen habe, und andererseits, ob die Auflösung der stillen Reserven im Umfang des Betrages X in der zu publizierenden Erfolgsrechnung zu verbuchen und ob auch eine auf diesem Betrag berechnete Speisung der gesetzlichen Reserven vorzunehmen sei.

Die EBK verpflichtete die Bank B, auch die Auflösung der internen Reserven um den Betrag Y als Ertrag in die Erfolgsrechnung zu buchen und die gesetzlichen Zuweisungen an den Reservefonds entsprechend dem Gesamtbetrag Z zu errechnen und vorzunehmen.

Aus den Erwägungen:

2. Das Eigenkapital (eigene Mittel) einer Gesellschaft ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögens (Aktiven) und dem Fremdkapital. Jeder Gewinn der Gesellschaft erhöht und jeder Verlust verringert deren Eigenkapital. So betrachtet kommt jede Gewinnausschüttung einer Reduktion des Eigenkapitals gleich. Diese auf rein betriebswirtschaftlichen Kriterien aufbauenden Überlegungen könnten tatsächlich zum Schlusse führen, die vorgenommene Ausschüttung sei eine Kapitalherabsetzung. Allerdings würde dabei die Frage offen bleiben, was noch als Gewinnausschüttung qualifiziert werden könnte.

Diese sehr abstrakten Überlegungen decken sich jedoch nicht mit der herrschenden Praxis. Von einer Kapitalherabsetzung wird nur dann gesprochen, wenn das einbezahlte Grundkapital reduziert wird. Werden z. B. stille Reserven herangezogen, um trotz eines schlechten Geschäftsjahres eine Dividende auszahlen zu können, so wird dies kaum unter der Bezeichnung «Kapitalherabsetzung» geschehen. Es ist ebenso selbstverständlich, dass in diesem Fall die gesetzlich vorgeschriebenen Zuweisungen an die offenen Reserven (Art. 5 BankG) vorgenommen werden müssen, auch wenn die aufgelösten stillen Reserven aus Gewinnen der Vorjahre gebildet worden sind.

Ob die Ausschüttung für den Empfänger einen tatsächlichen Gewinn oder nur eine teilweise Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises darstellt, ist für die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung der ausschüttenden Bank unerheblich. Massgebend allein ist die Situation der ausschüttenden Bank. Diese hat nicht das Kapital herabgesetzt, sondern einen Teil der in den Jahren 1978 und früher zurückbehaltenen Gewinne an ihre (neuen) Aktionäre ausgeschüttet. Damit wurden aber stille Reserven sonstwie (nicht durch Verrechnung mit Verlusten und Abschreibungen) zur Gewinnverbesserung herangezogen; die Auflösung der stillen Reserven ist unter diesen Umständen in der Erfolgsrechnung unter «Verschiedenes» als Ertrag auszuweisen (vgl. Rundschreiben Nr. 4 der EBK vom 4. Dezember 1975, Ziff. II).

4. Nach Art. 5 BankG haben die Banken wenigstens $\frac{1}{20}$ ihres jährlichen Reingewinnes dem Reservefonds zuzuweisen, der zur Deckung von Verlusten und zur Vornahme von Abschreibungen

bestimmt ist. Dem Reservefonds sind, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen: $\frac{1}{10}$ derjenigen Beträge, die aus dem Reingewinn nach der ordentlichen Speisung des Reservefonds und nach Bezahlung einer Dividende von 5% an die Gewinnberechtigten verteilt werden (Art. 5 Abs. 1 bis lit. b BankG).

Bei der sogenannten zweiten Zuwendung an den gesetzlichen Reservefonds müssen auch aufgelöste freie Reserven mitberücksichtigt werden, soweit sie zur Gewinnverteilung herangezogen werden (Bürgi, Zürcher Kommentar zu Art. 660 bis 697 OR, Zürich 1957, N. 49 ff. zu Art. 671 OR).

Nachdem auch die Ausschüttung des Betrages X nicht als Kapitalherabsetzung, sondern als Gewinnausschüttung zu qualifizieren und entsprechend auszuweisen ist, sind die in Art. 5 BankG vorgeschriebenen Zuwendungen an die offenen Reserven durchzuführen.

(Verfügung vom 22. Mai 1979)

Gesetzesregister / Répertoire légal

BankG LB	BankV OB	Andere Erlasse Autres lois	Heft Fasc.	Seite Page
1 I			3	49
1 I			3	54
1 IIa	1		4	33
1 III b			4	13
2		12, 13, 14 VAB/OBE	1	8
3 I			3	49
3 I			3	54
3 II a			2	5
3 II a	8 II, III		1	12
3 II c			1	14
3 II c			1	18
3 II c	35		3	56
3 II c			3	62
3bis I			2	8
3bis I a			1	25
3bis I a			1	27
3bis I a	5 I		4	16
3bis I a	5 I		4	23
3bis I b			1	27
3bis I b			1	30
3bis III			1	22
3bis III			2	12
3ter			2	12
3ter II			1	22
3ter II			1	25
3ter II			1	27

BankG LB	BankV OB	Andere Erlasse Autres lois	Heft Fasc.	Seite Page
4 I b	16 I b		5	46
4 III			2	19
4bis	21		2	23
4bis	21 I b		5	41
4bis	21 I c (d)		5	44
	21 IV		5	42
4ter			2	23
4ter			5	43
5			5	52
6 II		665 OR/CO	2	28
6 II	25, Anh. II B		5	48
6 II	25		5	52
19 I			4	5
20 I	35 II		2	31
	38 a, b		2	31
20 IV			2	31
21 IV			2	31
23bis I			5	51
23ter I			2	31
23ter I			3	59
23ter IV			3	68
23quinquies			2	12
23quinquies	37 II		2	31
23quinquies			3	51
23quinquies			3	59
23quinquies		55 ZGB/CC	3	62